



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 25. Die Zeit der ersten preußischen Regierung 1802-1806

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Viertes Kapitel.

Die kirchliche Baulast von der Säkularisation (1802/3) bis zur Gegenwart.

Erste Abteilung.

Die Fortbildung des Gewohnheitsrechts bis zum Erlaß der Gemeindeordnung für Westfalen 31. Oktober 1841.

§ 25.

Die Zeit der ersten preußischen Regierung 1802—1806.¹

Mit dem Patente vom 6. Juni 1802 ergriff der König von Preußen Besitz von dem alten Fürstentum Paderborn, und zur Ausführung des Edikts rückte am 3. August eine Abteilung preußischer Truppen unter dem General von L'Estocq in Paderborn ein. In ihrem Gefolge befanden sich Zivilbeamte, welche eine „Organisationskommission“ einrichteten. In entschlossener Arbeit richtete diese die Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach preußischem Muster ein. Am 5. April 1803 erschien das Patent von der Einführung des Preußischen Allgemeinen Landrechts; im § 2 des Patenten wurde den alten Provinzialrechten, „ingeleichen den wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit belassen“. Indessen sah § 3 die Abfassung eines eigenen Provinzialrechts bis zum 1. Juli 1808 vor. Das Fortbestehen der bisherigen Gewohnheit, die bürgerlichen Gemeinden für die Bestreitung der kirchlichen Baulast heranzuziehen, war damit gesichert. Die Art und Weise der Feststellung der Baunotwendigkeit und die technische Durchführung der Bauten wurde jedoch geändert. Bis zur

¹ Zu den allgemeinen Ausführungen vergl. Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Paderborn 1905 (Münstersche Beitr. zur Geschichtsf. Herausg. v. Aloys Meister, Heft 17). — Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. Bde. 62—65 (1904—1907).

Säkularisation hatte die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, die Abnahme der Kirchenrechnungen, die Anweisung über die Ausführung der Bauten in den Händen der Archidiakonen gelegen. Mit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Reorganisation der Untergerichte¹ war die bisherige Gerichtsordnung durchbrochen, wenn auch die Gerichtskompetenz für rein geistliche Angelegenheiten noch nicht aufgehoben war; die Abhaltung des Sends hörte von selbst auf.² Die Erledigung der kirchlichen Bausachen erfolgte nunmehr durch die Landräte und die „Kriegs- und Domänenkammer,“ welche am 1. Dezember 1803 die Organisationskommission als oberste Verwaltungsbehörde abgelöst hatte. Am gleichen Tage traten auch die 3 Landräte in den 3 Kreisen, in welche zunächst das Fürstbistum Paderborn eingeteilt wurde, ihr Amt an.³ Die Gemeinden behielten vor der Hand die frühere Organisation.⁴ Die kirchlichen Bauten wurden ganz als Gemeindebauten behandelt; die bischöfliche Behörde machte höchstens den Landrat auf die Notwendigkeit einer Bauausführung aufmerksam. Die Pläne und Kostenanschläge wurden durch den Bauinspektor der Kammer ausgearbeitet, die Bauten unter dessen Leitung auch ausgeführt und von ihm abgenommen. Die Bestreitung der Baulasten regelte der Landrat nach Anhörung der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen unter der Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer. Bei der Aufbringung der Kosten hielt man sich durchaus an die frühere her-

¹ Kraayvanger a. a. O. S. 26 ff. — Richter a. a. O. Bd. 63, S. 32 ff. — Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. I, S. 196 f.

² Der Gaukirchpfarrer Schumacher gibt in seiner Erwiderung auf die Anfrage des Generalvikariats vom 18. Dezember 1846, den ehemaligen kirchlichen Einfluß auf die Elementarschulen betreffend (Paderborn 1847), eine lebendige Schilderung, wie der Commissarius Flüchting des Propstes des Busdorfstiftes, als er zur Abhaltung des Sends in Kleinenberg erschienen war, von den Bewohnern verspottet wurde, indem sie ihm seinen Sendwagen mit 4 Ochsen bespannten. „Nach diesem Vorfalle fanden es auch die übrigen Kommissare räthlich, nicht mehr zum Sendhalten auf dem Lande zu erscheinen.“ Das genauere Datum ist nicht angegeben. Wilhelm Richter, Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert, Westf. Ztschr. 70 II (1912), S. 349, 359 f. Anm.

³ Kraayvanger S. 46. Für den oberwaldischen Kreis mit der Kreisstadt Paderborn wurde der Domkapitular Freiherr von Elverfeldt, für den Warburger Kreis der Graf von Metternich, und den unterwaldischen Kreis mit der Kreisstadt Brakel der Graf von Bocholtz als Landrat gewählt. — Die Einzelheiten der Einteilung finden sich im Ms. Pa. 87 des Gymnasiums zu Paderborn.

⁴ Richter a. a. O. S. 33 Anm. 2.

gebrachte Ordnung.¹ Das konnte selbst für die neuen preußischen Beamten, welche die landrechtlichen Anschauungen über die Parochiallasten mitbrachten, nichts Bedenkliches haben, weil vorerst die politische und kirchliche Gemeinde völlig identisch blieb. Nur in der Stadt Paderborn bildete sich eine neue evangelische Gemeinde. Paderborn hatte aber auch schon früher, im Gegensatze zu dem Lande, die Baulast mehr als onus der Parochianen betrachtet; zudem wurden die Kosten für die Einrichtung der Bauten der neuen evangelischen Gemeinde von der Regierung getragen, welche ihr als Kirche die Klosterkirche des aufgehobenen Klosters Abdinghof übergeben wollte.²

Die preußische Regierung wollte vor allem eine feste Grundlage für ihre Maßnahmen bei den öffentlichen Bauten gewinnen³ und ersuchte den Generalvikar Dammers um Benennung der fraglichen Gebäude, Nachweisung der vorhandenen Baufonds, Angabe der Bauverpflichtung, Bezeichnung etwa notwendiger Reparaturarbeiten. Der Generalvikar erklärte auf dieses Ersuchen: „Alle erforderlichen data sind uns erstlich unbekannt; zum andern wissen wir nach vorgenommener pflichtmäßiger Berathschlagung kein Mittel zur Erschöpfung der vorgeschriebenen Punkte, als daß bei jedem Gebäude von einer Lokalkommission mit Zuziehung Kunst- und Sachverständiger wie auch aller Interessenten das Einschlagende untersucht und festgesetzt würde. Daß es uns hierzu sowohl an Sachkenntnis als Vermögen mangelt, glauben wir ohne Schande bekennen zu

¹ Diese Tatsachen ergeben sich aus den vorliegenden Einzelakten der Gemeinden, in denen die Bauten ausgeführt wurden.

² Richter a. a. O. Bd. 62, S. 232 f., insbesondere Bd. 64, S. 46 ff. Nominell war die Überweisung der Kirche am 1. März 1803 durch Kgl. Kabinettsorder erfolgt. Durch Ministerialverfügung war die Kriegs- und Domänenkammer in Münster zur Vornahme der nötigen Reparaturbauten ermächtigt, da man die Kirche der Garnison- und der protestantischen Zivilgemeinde „nicht baufällig und uneingerichtet“ übergeben wollte.—Die Franzosen machten aber 1806 zunächst die Kirche zum Militärmagazin, sorgten aber dafür, daß die protestantische Gemeinde die Alexius-Kapelle als Kirche und eine Kanonikerkurie als Pfarrhaus erhielt. Seit dem 23. März 1817 benutzte die Gemeinde die Busdorfkirche und erhielt am 11. April 1866 durch Kabinettsorder die Abdinghofkirche mit einem Gnadengeschenk von 10000 Tlr. — Karl Klingender, Geschichte der evangelischen Gemeinde in Paderborn 1803—1903. Gütersloh 1903, S. 8, 16.

³ Die Akten darüber liegen vor in 2 Bden. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 5/1894, Nr. 174, Vol. I u. II: „Acta wegen Organisation des Bauwesens im Fürstentum Paderborn.“

dürfen.“¹ Die Regierung beauftragte nun mit den Nachweisen die Landräte und die Verwalter der Rent- und Domänenämter. Die Berichte, welche im Sommer 1804 einliefen, gewähren eine treffliche Übersicht über die vorhandenen kirchlichen Gebäude und die Verpflichtung der Gemeinden zu deren Unterhaltung. Es liegen jetzt insgesamt Angaben aus ca. 70 Gemeinden über die kirchlichen Gebäude vor, welche, abgesehen von den Bauten früher inkorporierter Pfarreien, sämtlich von den politischen Gemeinden unterhalten werden müssen.² Bald darauf forderte die Kammer von den Landräten noch ein anderes Verzeichnis der Kirchen-, Armen-, Schul- und Pfarrgebäude ein; es mußte zugleich bemerkt werden, wer die Versicherungskosten für die Gebäude zahlte. Auch hier lauteten die Berichte übereinstimmend dahin, daß die politischen Gemeinden diese Kosten trugen.³ Das Gewohnheitsrecht des Paderborner Landes, daß die bürgerliche Gemeinde die kirchlichen Gebäude baut und unterhält, lag damit klar der Regierung vor Augen. Sie hat das Recht auch einfach anerkannt und daraufhin eine große Anzahl von Einzelfällen erledigt.

Schon gleich nach der Okkupation hatte sich das „Interims-Geheime Ratskollegium“ mit dem Kirchenbau der Gemeinde Natzungen zu beschäftigen. Die Gemeinde sieht sich gezwungen, da ihre Kirche ganz baufällig ist, eine neue zu bauen, und bittet um die Erlaubnis, dieserhalb eine Kollekte abhalten zu dürfen. Die Erlaubnis zum Abhalten der Kollekte „im hiesigen Erbfürstentume“ wurde ihr am 25. Februar 1803 gegeben. Am 20. April 1804 berichtete der Landrat von Metternich zu Beverungen über die Kollekte und fügte eine Erklärung der Vorsteher von Natzungen bei, daß „in der Gemeinheitskasse praeter propter 600 Rthl. vorrätig, die durch verkaufte Gemeinheits-Gehölz und durch sonstige Nutzungen sich gesammelt hätten, und die zu dem in Rede stehenden Kirchenbau zu verwenden, von der Gemeinheit beschlossen

¹ A. a. O. Der Generalvikar weist zur weiteren Begründung seiner Ablehnung darauf hin, daß die Beamten des bischöflichen Generalvikariats bei der geringen Besoldung vollauf mit Erledigung der Ordinariatsgeschäfte zu tun hätten.

² Wegen der Wichtigkeit dieser Berichte für das damals im Paderborner Lande geltende Recht sind sie im Anhang I unten abgedruckt.

³ Die Berichte aus dem Kreise Brakel sind mit ihren Angaben über die kirchlichen Gebäude im Anhang II unten wiedergegeben.

worden sei“.¹ Auf ein Bittgesuch der Gemeinde Bleiwäsche an die „Kgl. Interim. Hofkammer des Erbfürstent. Paderborn“ um Gewährung des Bauholzes zur Erweiterung der Schule, Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses wird zunächst am 13. Juni 1803 ein Bauplan verlangt; am 2. Juni 1805 fordert der Landrat den Bauinspektor zu einem Gutachten auf, ob nunmehr die Gemeinheit zur Aufbringung der Kosten imstande sei.² Am 30. Juni 1803 erbitten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Dringenberg die Erlaubnis, die unumgänglich notwendige Schieferdeckung des Kirchturms vornehmen zu dürfen. Die Ausführung der Reparatur und Beschaffung der Gelder geschieht durch den Magistrat.³ Ebenso bittet am 18. August 1804 der Magistrat zu Brakel um Autorisierung, das durch Blitzschlag beschädigte Kirchdach wiederherstellen zu dürfen.⁴ Im gleichen Jahre muß der Bauinspektor Ganzer untersuchen, ob mit dem Pfarrhause in Lügde nicht Kaplanei und Vikarie verbunden werden können, und welche Kosten der Umbau des Pfarrhauses verursacht.⁵ Die Pfarrgemeinde Tietelsen führte 1804/5 den Neubau der Kirche und des Pfarrhauses durch.⁶ Auf Antrag der Gemeinde zufolge Berichts des Landrats beauftragte die Kriegs- und Domänenkammer den Bauinspektor Ganzer mit der Ortsbesichtigung und der Ausarbeitung der Pläne am 12. Juni 1804. Am 7. September 1804 berichtete der Landrat „daß den Gemeinheiten Tietelsen und Rothe das onus fabricae allein obliegt, sie zunächst aber zu allen dabei vorfallenden Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind“. Zu dem Kirchenbau hatten die Gemeinden eine Kollekte bewilligt erhalten;⁷ im übrigen mußten sie ihn auf ihre Kosten durchführen. Die Abnahme des fertigen Baues erfolgte durch den Landrat und den Bauinspektor.⁸ Unter gleicher geschäftlicher

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 431. Das Holz wurde aus der Gemeindewaldung genommen.

² St.-A. Münster. ANZ. Acc. 23/1901, Nr. 166.

³ Ebenda Nr. 269.

⁴ Ebenda Nr. 203.

⁵ Ebenda Nr. 406.

⁶ Ebenda Acc. 3/1902, S. 169.

⁷ Auftrag der Kriegs- und Domänenkammer an den Bauinspektor Ganzer vom 18. Dezember 1804.

⁸ Das Protokoll vom 7. März 1805 sagt darüber, daß die Art der Ausführung und der Rechnungen, da die Vorsteher der beiden Gemeinden im Lesen und Schreiben größtenteils unerfahren seien, eine ordnungsmäßige Behandlung nicht ermöglicht habe. — Am 24. April 1805 berichtete der Bauinspektor

Behandlung wurden dann von den politischen Gemeinden gebaut 1806 das Pfarrhaus zu Daseburg,¹ 1807 der Kirchturm zu Driburg² und das Pfarrhaus zu Jacobsberg. In seinem Berichte vom 19. Juli 1807 betonte der Landrat von Metternich die dringende Notwendigkeit der Reparatur. Über die Aufbringung der Kosten führte er aus: „Die Gemeinheit behauptet, daß solches von dem Patron, dem vor-maligen Stift Corvey, welches die Pfarrei fundiert, auch neu erbauet habe, geschehen müsse.“ Corvey habe jedoch die Verpflichtung abge-stritten. Die letzte Besserung sei von dem Fürstbischof Friedrich Wil-helm von Paderborn (1782—89) vor ungefähr 20 Jahren vorgenommen worden, ob aber ex gratia oder ex opinione necessitatis, stehe nicht fest. — Die Gemeinde mußte die Kosten tragen.³ Auch bezüglich des Pfarr-, Schul- und Küsterhauses zu Löwen entschied am 22. Ok-tober 1807 die noch während der französischen Okkupation tätige „Kommission für Geistliche und Schulsachen in Paderborn“ aus-drücklich, daß die Kosten für die kirchlichen Bauten „nach dem observanzmäßigen Verhältnis auf die zur Löwenschen Kirche gehörigen Gemeinheiten repartiert werden soll-ten“.⁴

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen trug sich sogleich auch bei der Besitznahme des Fürstbistums Paderborn mit der Ab-Ganzer, daß die Gemeinden Tietelsen und Rothe einen billigeren Plan für das Pfarrhaus wünschten.

¹ Der Landrat berichtet am 17. November 1806 und betont, wie er dem Amtmann Weisung gegeben habe, daß die Gemeinde während des Neubaues ein „anständiges und sicheres Unterkommen zu besorgen“ und den Bau ohne Zeitverlust durchzuführen hätte. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 257.

² Ebenda Nr. 272. „Der Kirchturm zu Driburg, dessen Instandhaltung der dasigen Kämmererkasse obliegt, ist an der einen Seite geborsten und bereits etwas ausgewichen.“ Bericht des Landrats.

³ Die „Kommission für die Geistlichen und Schulsachen zu Paderborn“ wandte sich um Aufklärung über die Rechtsverhältnisse an das Generalvikariat am 1. August 1807. Dieses antwortete am 27. August 1807: „Aus den anliegen-den 2 Faszikeln geht hervor, daß die Gemeinheit Jacobsberg schon in den Jahren 1780 und 1783 zur Reparatur des befragten Pfarrhauses angewiesen ist“ (Arch. Generalvikariat Paderborn: „Jacobsberg“).

⁴ Der Landrat von Metternich zu Beverungen gab in seinem Berichte Auskunft über die zu der Pfarrei gehörigen politischen Gemeinden und die Reparaturkosten an den Bauten. „Nach der bisherigen Observanz fallen der Gemeinheit Löwen von den Baukosten der geistlichen Gebäude die Hälfte zur Last, die andere Hälfte ist jederzeit von den Filialdörfern Ichenhausen, Bor-linghausen und den Deppenhöfen nach dem Schatzungsfuße verteilt worden.“ — Die Filialdörfer wollten (und brauchten auch) nicht mehr beizusteuern für die Schulstube im Küsterhause, da sie selbst eigene Schulen unterhielten. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 396.

sicht, die hier bestehenden Klöster aufzuheben. Jedoch war er von vornherein entschlossen, dabei auf die Bedürfnisse der Seelsorge und des katholischen Kultus Rücksicht zu nehmen.¹ Das verlangten auch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, der am 28. April 1803 die kaiserliche Ratifikation erhalten hatte. Diese Bestimmungen² bildeten die Grundlage für die Verpflichtungen des Staates gegenüber den den Klöstern inkorporierten oder von ihnen verwalteten Pfarreien und deren kirchlichen Gebäuden. Die Auffassung der preußischen Regierung über diese Pflichten sind niedergelegt in der „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“ vom 18. Januar 1803, welche am 29. Januar und 12. März 1803 noch Nachträge erhielt.³ Darin beanspruchte der Landesherr das früher von den Klöstern ausgeübte Patronatrecht „mit allem, was dem anhängig ist“. Die geistlichen Behörden sollten das Vorschlagsrecht der anzustellenden Pfarrer, dagegen der Chef der Organisations-Kommission das Bestätigungsrecht haben.⁴ Die Ausgaben der Klöster für Meßwein, Wachslichter und das Ewige Licht sollten aus den eingezogenen Fonds weitergezahlt werden.⁵ Was zum Kultus und Schmucke der Kirche erforderlich war, sollte verzeichnet und dem Pfarrer übergeben werden; dahin gehörten besonders alle Utensilien, Reliquien, Meßgewänder und Kirchenbücher, „kupferne, messingene und andere metallene Geräte“. In erster Linie hatte darauf die Klosterkirche selbst, sofern sie als Pfarrkirche bestehen blieb, Anspruch. Sonst konnten diese Dinge durch das

¹ Vergl. über die im Schoße der preußischen Regierung gepflogenen Erörterungen und die Verhandlungen mit dem Könige wegen Aufhebung der Klöster: Wilhelm Richter, *Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806*. Paderborn 1905, S. 10 ff.

² Es sind besonders die §§ 35, 63 u. 65. Ferdinandus Walter, *Fontes iuris ecclesiastici*, Bonn 1862, S. 163, 171. — Philipp Schneider, *Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich*, Regensburg 1898, S. 188 f. — Richter, *Paderborner Klöster* S. 6 ff.

³ Richter, *Paderborner Klöster* S. 17 ff.

⁴ § 28 (Richter, S. 24); Nachtrag II überwies auch die Kuratel und Provision über milde Stiftungen, Armen-Fundationen und Hospitäler dem Landesherrn (S. 35).

⁵ § 67. Der § 58 sagte zunächst: „Die Erhaltung des ewigen Lichts wird nicht weiter erforderlich sein, da die Stiftung aufhört, und solches in bloßen Land-Pfarrkirchen nicht unterhalten zu werden pflegt.“ Der I. Nachtrag Nr. 1 bemerkte jedoch, daß bei näherer Nachfrage in Erfahrung gebracht sei, daß das ewige Licht auch bei den Landpfarrkirchen unterhalten werde; es solle darum der Bedarf an Öl ermittelt und in den Etat eingesetzt werden.

Generalvikariat an bedürftige Pfarrkirchen verteilt werden. Der eigenen Kirche verblieben auch Kelche, Ziborien und Monstranzen des Klosters; ging die Klosterkirche ein, so wurden diese Gefäße von edlem Metalle ebenso wie Edelsteine und Perlen miteingezogen.¹ Waren diese Bestimmungen für die kirchliche Baulast mittelbar von Bedeutung, so sagte § 59 ausdrücklich: „Für Reparatur der Kirchen- und Kloster-Gebäude wird aus dem jedesmaligen Normal-Etat eine bestimmte Summe ausgeworfen, welche hiernächst zum Provinzial-Dömänen-Bau-Etat gebracht und daraus auch die Kirchen-Reparatur bestritten wird.“ — Die Übernahme der Pflicht, für die Wohnungen der Pfarrgeistlichen und Kirchendiener zu sorgen, war ebenfalls zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch den Grundsatz, „daß auf keinen Fall die Seelsorge durch diese Veränderung leiden“ und die Stellen der Geistlichen „sowie die eines Küsters und Organisten gehörig und auskömmlich fundiert werden sollten“.² Schon aus diesen Grundsätzen ist ersichtlich, daß Preußen die Erhaltung des vorhandenen Pfarrvermögens, die Dotierung der mit den aufgehobenen Instituten vereinigten Pfarreien, die Fortsetzung des von ihnen abgehaltenen Seelsorgsgottesdienstes, die Unterhaltung der notwendigen Kirchen und Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener von Anfang an als Rechtspflicht angesehen hat.³ Später sind die dafür maßgebenden Gesichtspunkte noch besonders in der Königl. Kabinettsorder vom 25. September 1834 zum Ausdruck gebracht.⁴

¹ §§ 45, 52, 53. Mit den Nachträgen I, Nr. 3; II zu §§ 44, 45, 52.

² §§ 49, 53, 54.

³ Johannes Bapt. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg 1913, S. 25. — Über die aus der Säkularisation für den erwerbenden Fiskus sich ergebenden Rechtspflichten überhaupt s. Benninghaus, Die Baulast S. 51 ff. S. 52 Anm. 4 sind eine Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen, deren Zahl jedoch bedeutend größer ist, zusammengestellt. — Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum. Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 22 (1912), S. 1 ff. — Die reiche Literatur bei Stutz, Kirchenrecht² § 41, S. 357. — Erörterungen über den Inhalt der Kabinettsorder vom 25. September 1834 stellt an Anton Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln. Paderborn 1916, S. 69 ff.

⁴ Abgedruckt Arch. f. kath. Kirchenr. 19 (1868), S. 340 ff; besonders: „Ich genehmige hiermit, daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotation überall anzuerkennen sei, wo erweislich entweder vor Errichtung des Stifts oder Klosters schon eine Pfarrkirche existierte, welche mit den diesfälligen Pfarrverrichtungen dem Kloster oder Stifte übergeben worden ist, oder wo das Pfarramt späterhin dem Kloster oder Stifte von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert

Die preußische Regierung hat sich nun auch den Verpflichtungen für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude dieser Art nicht entzogen. Die an die Säkularisation sich anknüpfenden rechtlichen Fragen für die Baulast an den kirchlichen Gebäuden brauchten nicht alle sofort gelöst zu werden. Vorerst war meistens nur für die Wohnung der Seelsorgsgeistlichen zu sorgen. Daß die Regierung hierbei sich das im Fürstbistum Paderborn geltende Wohnheitsrecht von der Baupflicht der politischen Gemeinde zunutze machte und nicht über die frühere Verpflichtung der aufgehobenen Institute hinausging, ist begreiflich.

Da die Pfarrei Wewelsburg von Böddeken aus pastoriert worden war, wurde nach Aufhebung des Klosters eine Pfarrwohnung in Wewelsburg notwendig. Die Regierung erbot sich, zu der Wohnung 300 Tlr. aus königlichen Mitteln und das nötige Holz herzugeben. Die Gemeinde erklärte am 11. November 1803, sie sei zu arm, den Bau selbst auszuführen, erhoffte vielmehr von der Gnade des Königs einen vollständigen Neubau, „weil sie doch sonst zu jeder Zeit aus Böddeken ihren Pastor gehabt hätten, der ihnen niemals wegen einer zu bauenden Pastorat oder auch nur zu Unterhaltung derselben beschwerlich gefallen wäre“. Sie seien jedoch bereit, die Baumaterialien anzufahren und das Haus, „was zur bequemen Wohnung bestimmt würde, künftig zu unterhalten“. Nunmehr dachte die Regierung daran, die Pfarrei von Wewelsburg fort nach Böddeken zu verlegen. Gegen die Verlegung sprachen sich der Generalvikar und der Landrat gleichmäßig aus, und nach einer neuen Verhandlung vor dem Generalvikar erklärte „die Gemeinheit“ Wewelsburg am 7. März 1804 sich bereit, das Angebot der Regierung anzunehmen und das Pfarrhaus zu bauen und fernerhin zu unterhalten. Die Verhandlungen kamen trotzdem damals nicht zum Abschluß, und der Fiskus richtete später in dem alten fürstbischöflichen Schlosse eine Wohnung für den Pfarrer ein, die er auch unterhält.¹ — In der dem Kloster Gehrden inkorporierten Pfarrei Dalhausen berichtete der Pfarrer Weber 1803 dem Landrat über den schlechten Zustand seiner Wohnung. Die Gemeinheit Dalhausen wolle bauen; das Kloster Gehrden habe das nötige Bauholz anweisen lassen. Nach

worden, oder wo sich Stifter oder Klöster anderweitig zur Leistung des Pfarrdienstes ausdrücklich und auf rechtsverbindliche Weise verpflichtet hatten.“

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 226. Akt. Pfarrarch. Wew.; Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

erneuten Bitten des Pfarrers und dem Berichte des Baurats Ganzer kam 1807 der Bau zustande. Die Gemeinde baute, und das Kloster Gehrden lieferte das Holzwerk im Werte von über 563 Tlr. Die politische Gemeinde hat die Baupflicht am Pfarrhause behalten.¹ — In Scherfede wurde 1804 vom Fiskus die Wohnung für den Pfarrer und Kaplan eingerichtet. Die Verpflichtung des Fiskus wurde nicht bestritten; 1814 wurde sie mit dem Patronatrechte über die Kirche in Scherfede begründet. Noch heute ist sie vom Staate anerkannt.² — Im Kloster Marienmünster hatten die Pfarrer der gleichnamigen Pfarrei, von Bredenborn und Vörden ihre Wohnungen gehabt. Von dem Jahre 1804 ab hat die Kriegs- und Domänenkammer die Wohnungen für die 3 Pfarrer einzurichten gesucht. In Bredenborn kam die Sache erst 1804 zum Abschluß; für Vörden fanden 1817 neue Verhandlungen statt, der Fiskus hat die Wohnungen eingerichtet und erhält sie. Die Baupflicht für die Kirche in Marienmünster fand bereits 1804 in gleicher Weise Anerkennung.³ In Kirchborchon wurden seit dem 26. Juli 1805 Verhandlungen zwischen der Regierung und den politischen Gemeinden der Pfarrei um die Errichtung einer Schule, mit welcher die Kaplaneiwohnung verbunden werden sollte, geführt. In einer vom Landrat anberaumten Sitzung vom 9. Mai erklärten der „Richter Stolte, die Vorsteher und Gemeinheitsdeputierte unter den Empfindungen des lebhaftesten Dankes über die der Gemeinheit durch das Geschenk dieses neuen Schul- und Kaplanei-Gebäudes verliehenen Wohltat“, daß sie das Gebäude aus Gemeindemitteln unterhalten wollten.⁴ Jetzt wird die Kaplanei, welche inzwischen von der Schule getrennt ist, zu $\frac{2}{3}$ vom Fiskus und zu $\frac{1}{3}$ von den zu Kirchborchon gehörigen drei politischen Gemeinden unterhalten.⁵ In Pömbesen wurden 1806 610 Tlr. für den Pfarrhausbau ausgegeben.⁶ Die weiteren an die Säkularisation anknüpfenden

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 1901. Akt. Pfarrarch. Dalhausen.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. XII. Acc. 3/1902 Nr. 119 u. 120. Akt. Pfarrarch. Scherfede. — Registr. Generalv. Paderborn „Baulast“.

³ Die Akten für Bredenborn St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 195; für Marienmünster für die Kirche: ebenda Nr. 417, das Pfarrhaus Nr. 449, darin auch Akten über Bredenborn und Vörden; für dieses besonders ebenda Acc. 3/1902, Nr. 191 (für 1807) und 189 (für 1816).

⁴ St.-A. Münster, a. a. O. Nr. 372.

⁵ Realschematismus der Diözese Paderborn, S. 5.

⁶ St.-A. Münster, a. a. O. Nr. 487. Die Anweisung erging von dem „Administrationskollegium“ am 15. Dezember 1806.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Fiskus werde ich noch kurz in dem Abschnitte über die Rechtsprechung zum Paderborner Gewohnheitsrechte berühren.

§ 26.

Die Zeit unter der Herrschaft des Königs von Westfalen (1806—1813).

1. Politische und kirchliche Gemeinde. Baulast der politischen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude.

Am 6. November 1806 nahm der holländische General van Boecop im Namen des Kaisers Napoléon und im Auftrage des Königs von Holland Besitz von dem Paderborner Lande, das zu dem neugebildeten Gouvernement Minden gezogen wurde. Von dort aus führte die „Kriegs- und Domänenkammer“ die Verwaltung. Eine Unterbehörde, die „Kommission für Kirchen und -Schulangelegenheiten“, hatte in Paderborn ihren Sitz; sie entschied zunächst in kirchlichen Angelegenheiten auch die über die Kirchenbaulast auftauchenden Fragen. Bald schon wurde das frühere Fürstbistum Paderborn ein Bestandteil des neugebildeten Königsreichs Westfalen unter Jérôme. Es wurde dem Fulda-Departement mit dem Regierungssitze in Cassel zugewiesen; aus dem größten Teile wurde der Distrikt Paderborn gebildet, und nur ein kleines Stück des alten Paderborner Gebietes wurde mit dem Distrikte Höxter vereinigt.¹ Die französische Regierung ist nun der Fortbildung des für die Baulast im Paderborner Lande geltenden Gewohnheitsrechts besonders günstig gewesen. Seine Erhaltung und Fortentwicklung wurde durch das Recht nicht gehemmt und durch die Verwaltung gefördert.

Das Dekret vom 7. Dezember 1807² führte den Code Napoléon als Gesetzbuch vom 1. Januar 1808 ein. Er hat, wie bereits bemerkt,

¹ Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 64^v (1906), S. 1 ff. — Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893.

² Das Dekret enthält die Publikation der Verfassung des Königreichs vom 15. November 1807, die in ihrem 11. Tit. Art. 45 die Einführung des Code Napoléon bestimmt; die folgenden Artikel des Titels regeln das Gerichtswesen. Bulletin des lois et des décrets du Royaume de Westphalie. Seconde édition officielle. Cassel 1810. I, 7 ff. Diese Ausgabe enthält auch die offiziell genehmigte deutsche Übersetzung der Gesetze und Dekrete. — Für das Königreich Westfalen wurde die bei Levraut in Straßburg mit deutscher Übersetzung erschienene Ausgabe des Code Napoléon am 21. September 1808 als offiziell anerkannt.